

*Kreuz, Petr: Postavení a působnost komorního soudu v soustavě českého zemského trestního soudnictví doby předbělohorské v letech 1526-1547 [Stellung und Wirkung des Kammergerichts innerhalb des böhmischen Landstrafgerichtswesens in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg in den Jahren 1526-1547].*

Karolinum, Praha 2000, 420 S., Beilagen.

Die vorliegende Monografie über die Strafagenden des böhmischen Kammergerichts in der Zeit zwischen der Krönung Ferdinands I. zum böhmischen König

und dessen Konfrontation mit den böhmischen Ständen, entstand als Doktorarbeit am Institut für Rechtsgeschichte der Prager Karls-Universität. Der Autor, der in der Arbeit seine Kenntnisse im Bereich der historischen Hilfswissenschaften und der relevanten rechtshistorischen Studien unter Beweis stellt, konzentriert sich auf die Untersuchung der Strafagenden des Kammergerichts, und zwar mit einer klaren zeitlichen Eingrenzung.

Das Kammergericht ist in der Erforschung der Geschichte des böhmischen Gerichtswesens eine ziemlich vernachlässigte Thematik. Bis heute ist nicht nur die Entstehung dieses Gerichts Thema wissenschaftlicher Auseinandersetzungen, sondern auch dessen Wirken als zentrales Gericht des böhmischen Staates in der Zeit vor dem Konflikt Vladislavs II. mit dem ungarischen König Mathias in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Unklarheit herrscht nach wie vor auch über den Wirkungsbereich und die Kompetenzen dieses Gerichtes im 16. Jahrhundert.

In der Einführung (S. 9-77) umreißt Kreuz das Ziel seiner Arbeit, rekapituliert den Stand der Forschung und geht dabei besonders auf die Ergebnisse der bisher vorliegenden internationalen Untersuchungen über die Geschichte des Strafrechts und deren Relevanz für seine Fragestellung ein. Leider beschränkt er sich dabei auf deutschsprachige Arbeiten. Studien, die außerhalb Deutschlands, Österreichs und der Schweiz erschienen sind, berücksichtigt er nicht. So fehlen besonders die französischen Arbeiten zu dem von Kreuz bearbeiteten Themenfeld.

Im zweiten Teil der Arbeit (S. 79-106) wird dem Leser dann ein Überblick über die Entwicklung des Kammergerichts gegeben, und zwar von dessen Entstehung an, die der Autor in Übereinstimmung mit der älteren Forschung in der Regierungszeit Wenzels IV. verortet. Er polemisiert hier mit der neueren Forschung, die die institutionelle Einrichtung des Kammergerichts bis in die Zeit des Erlasses der Verneuten Landesordnung im Jahr 1627 verlegt.

Den Kern der Studie von Petr Kreuz bildet unzweifelhaft deren dritter Teil (S. 107-289), in dem der Autor die Strafagenda des Kammergerichts aus den Jahren 1526-1547 analysiert. In dem Abschnitt, der nicht allzu glücklich mit dem Titel „Zur Methode der Bearbeitung der Eintragungen strafrechtlicher Fälle in den Registern des Kammergerichts“ überschrieben ist, erarbeitet er eine Typologie der verschiedenen strafrechtlichen Aktivitäten im frühneuzeitlichen Böhmen, wobei es u. a. um die schwierige Unterscheidung zwischen – aus heutiger Sicht gesehen – eigentums-(zivil-)rechtlichen Streitigkeiten und Strafsachen geht.

Kreuz ist es gelungen, genaue Angaben über die prozentualen Anteile der einzelnen Deliktarten zu machen, die im untersuchten Zeitraum vor dem Kammergericht verhandelt wurden (Tabellen S. 121 und 134). Seine Feststellung, dass Fälle mit politischem Charakter (Angriffe gegen den Staat, gegen die Staatsordnung und deren Repräsentanten) in der Agenda des Kammergerichts nur am Rande auftauchen und dass „ihr Anteil nicht einmal ein Zwanzigstel erreichte“ (S. 133), scheint allerdings im Widerspruch zu den Angaben zu stehen, die er in Tabelle X (S. 288) macht. Denn hier gibt er den Prozentsatz der Delikte, die gegen den Staat gerichtet waren, mit 20,34 Prozent an und führt daneben 40,68 Prozent für Delikte an, die er als Verstöße gegen die herrschende Rechtsordnung bezeichnet. Diese Zahlen charakterisieren allerdings vor allem die innere Vielfalt der verschiedenen Gruppen von Strafsachen

in der Agenda des Kammergerichts. Eine exakte Einschätzung, wie hoch der Anteil des Kammergerichts an der Aburteilung der verschiedenen Arten dieser ‚politischen‘ Strafangelegenheiten in Konkurrenz mit den anderen Gerichten der böhmischen Länder war, ist auf der Grundlage des heutigen Forschungsstands allerdings noch nicht möglich. Nicht zuletzt im Hinblick auf diese Fragestellung wäre der Arbeit sicher größere Übersichtlichkeit, gerade auch in der Zitierweise, zuträglich.

Auf jeden Fall aber verdeutlicht die zeitlich wie thematisch klar eingegrenzte Untersuchung von Kreuz die Bedeutung und die Stellung des Gerichts im politischen Leben des böhmischen Königreichs. Von großem Wert sind ohne Zweifel auch Feststellungen des Autors hinsichtlich anderer Deliktgruppen – z. B. Angriffe, die sich gegen das Besitzrecht richteten (S. 134), gegen Leben und Gesundheit (S. 207), gegen die persönliche Freiheit, die Ehre und die Ehe sowie Sexualdelikte.

Die Bedeutung und die Attraktivität, die die vorliegende Arbeit für die Leser hat, wird durch die zahlreichen zeitgenössischen Quellen, die der Autor in den Text eingeflochten hat, etwa Zitate aus den Gerichtsprotokollen, und vor allem durch die Beilage II. noch gesteigert. Diese Beilage enthält in einer übersichtlichen Darstellung die Regesten der einzelnen Fälle, die vor dem Gericht verhandelt wurden, d. h. Angaben über die Quellen, das Datum der Urteilsverkündung, Typ und Datum der Anklage, Namen des Klägers und des Angeklagten, den wesentlichen Inhalt der Anklage sowie das Urteil.

Auch wenn der Autor es nicht in Erwägung zieht, aus seinen Quellen zu weiterreichenden soziologischen Schlüssen zu gelangen, hat bereits das reine Material, das er vorlegt, großen Wert für die Kenntnis des Alltagslebens der böhmischen ständischen Gesellschaft, vor allem aber des Adels. Petr Kreuz hat darüber hinaus bewiesen, dass es König Ferdinand I. gelungen ist, aus einem relativ instabilen und wenig anerkannten Gericht nicht allein das zweitwichtigste ständische Gericht (neben dem größten Gericht des Landes) zu machen, sondern auch „das hauptsächliche königliche Gericht für alle Länder der böhmischen Krone mit allgemeiner Befugnis im Bereich des Strafrechts“ (S. 294). Und das umso mehr, als dieses Gericht so eindeutig der Macht des Königs unterstand, dass dieser die Beisitzer nach seinem Gutdünken ergänzen und so aus dem Gericht ein Organ machen konnte, das seinen Interessen und seinen politischen Bedürfnissen diene.

Mit der Arbeit von Petr Kreuz wurde ein ganz wichtiger Schritt unternommen, die Lücke in den Erkenntnissen über das böhmische Rechtswesen in der frühen Neuzeit, vor allem in Hinblick auf die Tätigkeit der einzelnen Gerichte, zu schließen. Neben den Adelsgerichten, zu denen auch das untersuchte Kammergericht zählt, gilt das besonders für das Appellationsgericht, das 1548 von Ferdinand I. eingerichtet wurde, dessen reiche und übersichtliche Fonds noch immer auf eine kritische Bearbeitung warten.